

Merkblatt für das Praktikum der Lernenden im 1. Lehrjahr (Grundkurs)

Liebe Betriebsleiter*innen

Wir danken Euch, dass ihr einem Lernenden unserer Ausbildung die Chance gebt, auf Eurem Hof ein Jahr lang die Landwirtschaft kennen zu lernen und hoffen sehr, dass das Praktikum auch für Euch eine Bereicherung wird. Mit dem Praktikum übernimmt der Betrieb gewisse Rechte und Pflichten, die sich etwas von einem Lehrvertrag unterscheiden und die wir Euch gerne jetzt und nicht erst während des "Spiels" in Erinnerung rufen möchten.

1. Ziele vereinbaren

Der Praktikumsbetrieb übernimmt im Gegensatz zum Lehrbetrieb (2. und 3. Ausbildungsjahr) keine genau definierten Verpflichtungen für die praktische Ausbildung. Es wäre aber von Vorteil, wenn ihr mit dem / der Praktikant*in bei Beginn schriftlich vereinbart, was sie auf Eurem Betrieb lernen werden. Das kann simpel sein, indem ihr das in Anlehnung an Eure Betriebsausrichtung festhaltet. Es ist auch wichtig, regelmässige Gespräche zu führen und ihnen regelmässig ein Feedback zu ihrem Ausbildungsstand zu geben. Dies ist gut investierte Zeit – die Praktikant*innen werden, je eher sie wissen, warum sie etwas wie tun sollen, bereit sein, Verantwortung zu übernehmen.

2. Unfälle verhüten

Wichtig ist das Augenmerk auf die Unfallgefahr. Da / falls ihr keinen Lehrbetrieb seid, werdet ihr auch nicht automatisch von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BUL) kontrolliert und seid somit selbst verantwortlich für die Umsetzung allfälliger Massnahmen. Egal ob der Betrieb Lernende ausbildet, Fachkräfte oder ungelernete Arbeitnehmer*innen beschäftigt, er untersteht während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dem Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat in der Richtlinie 6508 konkrete Vorgaben erlassen. Gemäss dieser Richtlinie muss ein Betrieb in der Land- und Alpwirtschaft mit Arbeitnehmenden in jedem Fall entweder anerkannte Sicherheitsspezialist*innen einbeziehen oder ein von der EKAS anerkanntes Präventionskonzept umsetzen. Die BUL bietet mit agriTOP eine Branchenlösung an. Eine Person wird dabei durch einen zweitägigen Kurs befähigt, die Aufgaben in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im eigenen Betrieb selbst zu erledigen. Weitere Informationen: <https://www.bul.ch/agritop/sicherheitskonzept> Die Praktikant*innen erhalten im ersten Schulmodul einen ganztägigen Kurs in Unfallverhütung.

3. Basiskonferenz besuchen

Als Ausbilder*innen, egal in welchem Jahr der Ausbildung, seid ihr Mitgestalter*innen und stimmberechtigter Teil der Basiskonferenz, welche sich zweimal jährlich trifft. Die Basiskonferenz bestimmt über Organisation und Inhalte der biodynamischen Ausbildung. Je mehr Betriebe sich daran beteiligen, desto lebendiger und fruchtbarer sind diese Konferenzen. Der Morgen ist jeweils einem Weiterbildungsthema gewidmet, am Nachmittag bearbeiten wir Organisatorisches. Euer Besuch wird von uns entschädigt und ist als solcher obligatorisch. Die Daten der Basiskonferenzen werden jeweils auf unserer Website ausgeschrieben.

4. Hofbesuche

Wir werden uns erlauben, Euch im zweiten Halbjahr des Praktikums einmal zu besuchen. Der Besuch soll ermöglichen, das Praktikum zu beurteilen, den Ausbildungsstand zu hinterfragen, usw. Vielfach können wir dann auch eingeschlifene Schwierigkeiten ansprechen. Sollte es vorher notwendig sein, kommen wir gerne auch auf Anforderung vorbei, um allfällige Schwierigkeiten zu klären, bevor es zu einem Praktikumsabbruch kommt. Wir möchten nicht, dass ein Praktikumsvertrag aufgelöst wird, ohne dass wir vorgängig zu einem Gespräch beigezogen worden sind.

Für alle weiteren Fragen verweisen wir auf unser Merkblatt und die Checkliste in der Beilage.

Mit herzlichen Grüssen

Die Schulleitung

Rheinau, November 2024